

DORFVEREIN WAGEN

STATUTEN

vom 18. Januar 1980
mit Änderungen gemäss GV vom 18.11.07

1. *Name, Sitz und Zweck*

- 1.1. Unter dem Namen «Dorfverein Wagen» besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona SG ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des Dorfes in Fragen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung, die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens und des gesellschaftlichen Lebens in Wagen.
- 1.3. Im Speziellen sind folgende Ziele anzustreben:
 - Kontakte pflegen zwischen der eingewohnten Bevölkerung und den Neuzuzüglern.
 - Initiativen zur Gestaltung öffentlicher Aufgaben ergreifen oder unterstützen.
 - Kulturelle Veranstaltungen aller Art in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchführen.
 - Aktivitäten für Freizeitgestaltung und Ausgleichssport organisieren.
 - Meinungsbildung zu aktuellen Sachfragen aller Bereiche fördern.

2. *Mitgliedschaft, Beiträge, Haftbarkeit*

- 2.1. Mitglied kann jede in Ehren und Rechten stehende Person werden, die in Wagen (Schulkreis) wohnhaft ist.
- 2.2. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Aufnahme durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung und durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Ehepartner von Mitgliedern werden automatisch Mitglieder.
- 2.3. Durch den Beitritt erklären sich die Mitglieder bereit zur tatkräftigen Förderung und Unterstützung der Bestrebungen des Vereins.
- 2.4. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und einer Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

- 2.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen, dem Vorstand schriftlich mitzuteilenden Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres;
 - b) begründeten Ausschluss bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder grober Schädigung seines Ansehens.

- 2.6. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder und die Ehepartner von Mitgliedern sind beitragsfrei. Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

4. Generalversammlung

- 4.1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - d) Revision der Statuten
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins

- 4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im bis 31. März statt.

- 4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder, oder von der Kontrollstelle verlangt wird.

- 4.4. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Versammlung. Sie hat die der Generalversammlung zu unterbreitenden Geschäfte zu enthalten. Bei Statutenänderungen ist die vorgeschlagene Neu-Fassung zu unterbreiten.

- 4.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, vorbehalten bleiben 9.1 und 10.1.

- 4.6. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfähigkeit vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich eingereicht werden.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) einem oder mehreren Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5.2. Der Vorstand fasst Jahresbericht und Rechnung ab, bereitet Versammlungen vor, beruft letztere ein und führt ihre Beschlüsse aus. Ferner erledigt er Ein- und Austrittsgesuche und vertritt den Verein nach aussen. Zur Zeichnung im Namen des Vereins ist der Präsident in Verbindung eines zweiten Vorstandsmitgliedes berechtigt.
- 5.3. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- 5.4. Jeder Arbeitsgruppe hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

6. Kontrollstelle

- 6.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie haben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

7. Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 7.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme (ebenfalls der anwesende Ehepartner).
- 7.2. Für folgende Beschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich:
 - a) Wahlen
 - b) Rechnungsabnahme
 - c) Sachgeschäfte
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes

8. *Finanzen und Jahresrechnung*

- 8.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen von Mitgliedern und Gönnern
 - c) Beiträgen von Behörden
 - d) Erlös von Veranstaltungen
- 8.2. Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

9. *Statutenänderungen*

- 9.1. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10. *Auflösung und Liquidation*

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das restliche Vereinsvermögen ist in diesem Fall einer gemeinnützigen Institution zu schenken.

11. *Inkraftsetzen*

- 11.1. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 1980 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Wagen, den 18. Januar 1980

DORFVEREIN WAGEN

Präsident / Aktuar